

37. Wird der Anfechtungsbeklagte durch die Rechtskraft des gegen den Schuldner ergangenen Urteils gehindert, Einwendungen gegen den Bestand der Forderung des Anfechtungsklägers vorzubringen, mit denen der Schuldner in dem gegen ihn anhängigen Rechtsstreit abgewiesen ist, oder die er vorzubringen unterlassen hat?

Anfechtungsgesetz vom 20. Mai 1898 § 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 17. März 1908 i. S. M. (Nl.) w. Sch. & Co.  
Konf. (Bekl.). Rep. VII. 296/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger hatten laut rechtskräftigen Urteils vom 27. April 1893 gegen den Maurermeister Sch. eine Forderung von 6839,50 M. Nachdem die Zwangsvollstreckung in das Vermögen ihres Schuldners erfolglos geblieben war, erhoben sie Klage auf Zahlung ihrer Forderung, unter anderem gestützt auf § 3 Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes. Sie machten geltend, daß ihr Schuldner sein Vermögen der verklagten Gesellschaft in der den Inhabern der Beklagten bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, zugewendet habe.

Die Beklagten wendeten ein, daß die Kläger bereits von ihrem Schuldner dadurch befriedigt seien, daß dieser ihnen laut Vertrages vom 14. März 1892 eine Baustelle für 12000 M. verkauft, sie ihnen im April 1892 aufgelassen und mit der Kaufgeldforderung aufgerechnet habe.

Das Kammergericht erkannte im wesentlichen nach dem Klageantrage.

Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Beklagten greifen das Berufungsurteil nur insofern an, als ihr Einwand für unbeachtlich erklärt ist, daß der im Urteile vom 7. April 1893 rechtskräftig festgestellte Anspruch der Kläger bereits im Jahre 1892 durch Aufrechnung untergegangen sei. Der Berufungsrichter ist hierbei von der vom Reichsgerichte in feststehender Rechtsprechung festgehaltenen Auffassung ausgegangen, daß der Anfechtungsbeklagte die Rechtsbeständigkeit der dem Schuldner gegenüber durch rechtskräftiges Urteil festgestellten Forderung des Anfechtungsklägers nicht auf Grund von Tatsachen anfechten kann, die der Schuldner bereits in dem gegen ihn anhängigen Rechtsstreite hätte geltend machen können.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 7 S. 188, Bd. 39 S. 15; Jurist. Wochenschr. 1892 S. 301, 366, 1895 S. 267, sowie die Urteile in den Sachen Rep. VII. 235/05, 281/05 und 173/06.

Der Senat sieht sich nicht veranlaßt, von dieser, übrigens auch in der Literatur bei weitem vorherrschenden, Ansicht abzugehen. Die vom Revisionskläger zur Rechtfertigung seiner Revision besonders in Bezug genommenen Ausführungen bei Jaeger, Gläubigeranfechtung außerhalb des Konkurses, Anm. 30 flg. zu § 2, können als durchgreifend nicht erachtet werden; sie machen im wesentlichen Gesichtspunkte geltend, die schon bei den früheren Entscheidungen berücksichtigt sind.

Auch wenn man die Anfechtungsklage nicht als einen Akt der Zwangsvollstreckung, vielmehr als Geltendmachung eines Anspruches aus einem unmittelbar auf dem Gesetze beruhenden besonderen Schuldverhältnis zwischen Anfechtungskläger und Anfechtungsbeklagtem auffaßt, steht nichts der Annahme entgegen, daß es nach dem Anfechtungsgesetze, ungeachtet des Grundsatzes der Beschränkung der Rechtskraftwirkung auf die Parteien, dem Anfechtungsbeklagten nicht gestattet sein soll, dem Anfechtungskläger, dessen Forderung dem Schuldner gegenüber rechtskräftig festgestellt ist, mit Einwendungen entgegenzutreten, mit denen der Schuldner rechtskräftig abgewiesen ist, oder die er vorzubringen unterlassen hat. Aus der Entstehungsgeschichte und dem Zusammenhange des Gesetzes muß aber entnommen werden, daß der Gesetzgeber den Ausschluß solcher Einwendungen tatsächlich gewollt hat.

In der Begründung des Entwurfes des Anfechtungsgesetzes (Materialien zu den Reichsjustizgesetzen Bd. 4 S. 736) wird ausgeführt: der in § 2 vorgeschriebene vollstreckbare Titel begründe zugleich in genügender Weise die Legitimation des Gläubigers gegenüber dem Dritten; ein sonstiger Nachweis der Forderung sei nicht erforderlich. Zwar könne von einer Rechtskraft des gegen den Schuldner ergangenen Urtheils dem Dritten gegenüber nicht die Rede sein; einer solchen bedürfe es aber auch nicht, da der Anfechtungsanspruch seinen eigenen Inhalt habe. Der Gläubiger brauche sich nur auszuweisen, daß er dem Schuldner gegenüber das selbständige Recht erlangt habe, in Höhe eines bestimmten Betrages seine Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners zwangsweise zu suchen. Einwendungen, die den durch den Schuldtitel gegen den Schuldner festgestellten Anspruch selbst betreffen, könne der Anfechtungsbeklagte in dem Umfange geltend machen, in dem der Schuldner zur Geltendmachung befugt sei. In der Reichstagsverhandlung hat sodann der Berichterstatter ohne Widerspruch aus dem Hause betont, daß mit der Vorschrift des vollstreckbaren Titels zugleich der praktische Zweck verfolgt werde, daß der Streit über das Forderungsverhältnis des Anfechtungsklägers zum Schuldner nicht dem Anfechtungsbeklagten, sondern dem Schuldner gegenüber ausgetragen werde. Nun ist allerdings in das Gesetz selbst eine ausdrückliche Bestimmung, daß der Anfechtungsbeklagte mit allen Einwendungen gegen den rechtskräftigen Schuldtitel ausgeschlossen sein soll, die der Schuldner selbst nicht mehr vorbringen kann, nicht aufgenommen. Eine solche ausdrückliche Bestimmung hat man, wie die angezogene Stelle der Begründung ergibt, nicht für erforderlich erachtet, mit Rücksicht auf den Inhalt des Anfechtungsanspruches. Dieser Anspruch ist, wie der erkennende Senat in seinem Urtheile Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 105 ausführt, zu dem Zwecke der Befriedigung des Gläubigers nach Maßgabe des Titels und zum Zwecke der Erweiterung des Kreises der der Zwangsvollstreckung unterliegenden Gegenstände gegeben. Sein Inhalt geht dahin, daß sich der Anfechtungsbeklagte auf Grund des gegen den Schuldner erwirkten Titels die Zwangsvollstreckung in ihm gehörige, dem Vermögen des Schuldners anfechtbar entzogene Vermögensstücke gefallen lassen muß, gleich als wenn sie noch zum Vermögen des Schuldners gehörten. Steht dem Schuldner gegenüber rechtskräftig

fest, daß die Forderung besteht, und muß der Schuldner die Zwangsvollstreckung dulden, ohne Einwendungen gegen die Forderung geltend machen zu können, so hat auch der Anfechtungsbeklagte die Zwangsvollstreckung zu dulden, ohne auf Einwendungen sich berufen zu können, mit denen der Schuldner ausgeschlossen ist. Die anfechtbar entzogene Sache gilt als noch zum Vermögen des Schuldners gehörig, und deshalb kann der Anfechtungsbeklagte hinsichtlich der Einwendungen gegen die Forderung nicht besser gestellt sein, als der Schuldner selbst. Der Anfechtungsbeklagte kann den Gläubiger, der ein rechtskräftiges Urteil gegen seinen Schuldner erstritten hat, durch seine Verteidigung nicht zwingen, ihm gegenüber nochmals den Bestand seiner Forderung zu beweisen. Daß dem Anfechtungsbeklagten die Einrede der Kollusion zusteht, widerspricht der hier vertretenen Ansicht nicht; denn mit ihr macht der Anfechtungsbeklagte eine ihm selbst gegenüber verübte Arglist geltend.

Auf die Bestimmung des § 10 kann sich die abweichende Ansicht nicht berufen. Die Begründung (Materialien Bd. 4 S. 748) ergibt, daß die Erfüllung, nicht die Entscheidung über den Anfechtungsanspruch ausgesetzt sein soll, und bei dem unzweideutigen Standpunkte der Begründung, daß der Anfechtungsbeklagte mit allen Einwendungen, die der Schuldner selbst dem Schuldtitel gegenüber nicht mehr vorbringen kann, ausgeschlossen sein soll, kann nicht angenommen werden, daß die Aussetzung der Erfüllung auf einer entgegengesetzten Auffassung beruhen sollte.“ . . .